

TUTTAHS & MEYER
• Raesfeld •
Ingenieurgesellschaft mbH

Ponyhof Leiting Stellungnahme zur Behörden-Vorprüfung

Anlagenbetreiber: Ponyhof Leiting

Thomas Leiting
Alte Bundesstraße
46419 Isselburg

Maßnahmen:

- Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des vorhandenen Freizeitparks

0 Definition, Geltungsbereich; Antragsumfang

Hinweis: Die Gliederungsnummern orientieren sich an dem Merkblatt DWA M101. Dadurch bedingt kann es zu Sprüngen in der Nummerierung kommen, wenn zu einzelnen Punkten keine Aussagen erforderlich sind.

Die im November 2020 eingereichten Unterlagen zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden durch die Fachbehörden gesichtet. Mit Schreiben vom 19.01.2021 erhielt der Antragsteller eine Stellungnahme. Die sich daraus ergebenden Fragen werden hier bearbeitet, soweit sie die Unterlagen des Unterzeichners betreffen.

Verfasser:

Tuttahs & Meyer •Raesfeld
Ingenieurgesellschaft mbH
Hoher Weg 55
46348 Raesfeld
Tel.: 02865/ 60 39 95; Fax: 02865/ 60 39 97

Projekt/ Pl-Nr: (336021/1_501_3)

Raesfeld, den 27. Februar 2021

Ponyhof Leiting Stellungnahme
zur Behörden-Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis:

0	Definition, Geltungsbereich; Antragsumfang	2
1	Stellungnahme KrBor:	5
1.1	Seite 1	5
1.2	Seite 2	5
1.2.1	Belange des Naturschutzes	5
1.2.2	Zu Textl Erläuterungen im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34(1)LPlG	5
1.2.2.1	Gesetzliche Grundlage.....	5
1.3	Seite 3	5
1.3.1.1	Schutzzweck c) Sicherung der landschaftsprägenden Flussaue	5
1.3.1.2	Schutzzweck d) Sicherung der Flussaue als Lebensstätte	5
1.3.1.3	Schutzzweck langfristige Sicherung	5
1.3.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	5
1.3.2.1	Inhaltliche und Methodische Mängel	5
1.4	Seite 4	5
1.4.1.1	Inhaltliche und Methodische Mängel	5
1.5	Seite 5	5
1.5.1	Noch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I.....	5
1.5.2	Belange der Wasserwirtschaft	5
1.5.2.1	Absatz 1	5
1.5.2.2	Absatz 2	5
1.5.2.3	Absatz 3	6
1.6	Seite 6	6
1.6.1.1	Absatz 1	6
1.6.1.2	Absatz 2	6
1.6.1.3	Absatz 3	6
1.6.1.4	Absatz 4 zu a)	6
1.7	Seite 6	7
1.7.1.1	Absatz 1 zu b).....	7
1.7.1.1.1	Unterpunkt 1.....	7
1.7.1.1.2	Unterpunkt 1.....	7
2	Fragen	7
2.1	ÜG Nachrichtlich im FNP und B-Plan darstellen?	7
2.2	Handelt es sich bei der Ausweisung „Spiel/ Ponyhof“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?	7
2.3	Handelt es sich bei der Ausweisung „Lager, Werkstatt. Landmaschinen“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?	7
2.4	Handelt es sich bei der Ausweisung „Bahnhof für Einschienenbahn“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?	7
2.5	Ermittlung des Basiswasserspiegel erscheint unplausibel.	8
2.6	Welche Schnittführungen sind in der „Ermittlung des Basiswasserspiegel“ gemeint und wie ist der Stationierungsbezug?	8
2.7	Welche Zahlen verbergen sich hinter den nicht lesbaren gelben Zeichen?	8
2.8	rote Linie = anstehendes Gelände? Wenn ja: wo genau verläuft der Schnitt ?	8
2.9	Die Wasserspiegellinie/ -balken ist nicht abgebildet, sodass eine Ablesung des Wasserstandes nicht möglich ist?!	8
2.10	Was besagen die Zahlen in den roten Kästchen.....	8
2.11	Bedeutung der gestrichelten Linie und der im Randbereich des Überschwemmungsgebietes eingetragenen Daten?	8
2.12	Begründung zum funktionaler Zusammenhang ausführen	8
2.13	Eignung der Zuströmöffnungen zum Trampolinraum begründen.	8
3	Antworten	9
3.1	Nicht TMR.....	9
3.2	Wasserspiegellinie in den Schnitten Achse Nord und Achse Süd	9

Ponyhof Leiting Stellungnahme
zur Behörden-Vorprüfung

3.3	Verlauf der Schnittlinie.....	9
3.4	Funktionaler Zusammenhang für den Trampolinraum	10
3.5	Eignung der Zuströmöffnungen zum Trampolinraum	12
3.6	Alle benannten Bereiche sind vermutlich „neues Baugebiet“	12
4	Aufgaben.....	13
4.1	Überschwemmungsgebiet nachrichtlich im FNP darstellen	13
4.2	Überschwemmungsgebiet nachrichtlich im B-Plan darstellen	13
4.3	Überschwemmungsgebietsumrisse an StadtUmBau.....	13
5	Beteiligte.....	13
5.1	StadtUmBau.....	13
5.2	TMR.....	13
6	Zusammenfassung.....	13
7	Verzeichnisse der Anlagen und Pläne.....	13
7.1	Mitverwendete Unterlagen.....	13
7.1.1	Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	13
7.1.2	Hochwasserschutznachweis.....	13
7.1.3	Handlungsanleitung	14
7.1.4	Hochwasserschutzfibel	14

1 Stellungnahme KrBor:

1.1 Seite 1

1.2 Seite 2

1.2.1 Belange des Naturschutzes

1.2.2 Zu Textl Erläuterungen im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34(1)LPIG

1.2.2.1 Gesetzliche Grundlage Nicht TMR

1.3 Seite 3

1.3.1.1 Schutzzweck c) Sicherung der landschaftsprägenden Flussaue Nicht TMR

1.3.1.2 Schutzzweck d) Sicherung der Flussaue als Lebensstätte Nicht TMR

1.3.1.3 Schutzzweck langfristige Sicherung Nicht TMR

1.3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I

1.3.2.1 Inhaltliche und Methodische Mängel Nicht TMR

1.4 Seite 4

1.4.1.1 Inhaltliche und Methodische Mängel Nicht TMR

1.5 Seite 5

1.5.1 Noch Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I Nicht TMR

1.5.2 Belange der Wasserwirtschaft

1.5.2.1 Absatz 1 ÜG Isser Klev'sche Landwehr, Wolfstrang 2.1 ÜG Nachrichtlich im FNP und B-Plan darstellen

1.5.2.2 Absatz 2 Baugebietsausweisung

Ponyhof Leitng Stellungnahme

zur Behörden-Vorprüfung

Frage: 2.2 Handelt es sich bei der Ausweisung „Spiel/ Ponyhof“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?

1.5.2.3 Absatz 3

Das Sondergebiet „**Spiel/ Ponyhof**“ stellt nach Einschätzung der uWB ein „neues Baugebiet“ im Sinne § 78(1) dar

Fragen: **2.2**

1.6 Seite 6

1.6.1.1 Absatz 1

Nach Einschätzung der uWB ist für das Sondergebiet „**Lager, Werkstatt, Landmaschinen**“ und das Sondergebiet „**Bahnhof für Eischienenbahn**“ sind ebenfalls die Ausnahmevoraussetzungen § 78(2) nachzuweisen.

Fragen: **2.3; 0**

1.6.1.2 Absatz 2

Verweisquelle „Erweiterung ist nach StadtUmBau alternativlos“ aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend.

Über die Lage des gesamten Plangebietes im Bereich der bestehenden Freizeitanlage hinaus ist die Alternativlosigkeit für die beabsichtigte Ausweisung des Baugebietes (Sondergebiet) im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nachzuweisen. Theoretisch steht mit der „Inselfläche“ im Nordwesten des Plangebietes eine Fläche zur Verfügung, die nicht vom Überschwemmungsgebiet betroffen ist....

. Nach Einschätzung der uWB ist für das Sondergebiet „**Lager, Werkstatt, Landmaschinen**“ und das Sondergebiet „**Bahnhof für Eischienenbahn**“ sind ebenfalls die Ausnahmevoraussetzungen § 78(2) nachzuweisen.

1.6.1.3 Absatz 3

Einleitung zu folgenden Absätzen 1.6.1.4 und 1.7.1.1

1.6.1.4 Absatz 4 zu a)

Die Ermittlung der Basis-Wasserspiegels erfolgte durch Verschneidung der Grenzlinie des festgelegten Überschwemmungsgebietes mit dem digitalen Geländemodell.

Das Ergebnis sei in den Längsschnitten unter 10.4.4 und 10.4.5 dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen „Schnitt Achse Nord“ und „Schnitt Achse Süd“, deren Lage zur Orientierung in der „Übersicht Stationierung“ dargestellt ist.

Leider erscheinen die Aussagen nicht plausibel. **0** Die Längsschnitte sollen zwischen den Gewässerstationierungen 5+828 und 6+707 verlaufen**2.6**. Dem zugeordnet sind jedoch Längsschnitte mit einer Länge von 13+79 km(Achse Nord) und 7+70 km (Achse Süd) **2.6**. Die in den Längsschnitte angegebenen Daten sind teilweise nicht lesbar (gelbe Farbe **2.7**) und nicht zuordenbar aufgrund fehlender Erläuterungen/ Legende (Kein Längsschnitt durch das Gewässer, sondern rote Linie = anstehendes Gelände **2.8**? Wenn ja: wo genau verläuft der Schnitt**2.8**? Die Wasserspiegellinie/ -balken ist nicht abgebildet, sodass eine Ablesung des Wasserstandes nicht möglich ist?!**0** Was besagen die Zahlen in den roten Kästchen.**2.10**

Gleiches gilt für die Daten/ Eintragungen in der „Übersicht Stationierung“ (Bedeutung der gestrichelten Linie und der im Randbereich des Überschwemmungsgebietes eingetragenen Daten?). Hier bitte ich um klarstellende Erläuterung und eindeutige Kennzeichnung. **0**

1.7 Seite 6

1.7.1.1 Absatz 1 zu b)

Der „Hochwasserschutznachweis“ sieht vor, dass der verloren gehende Retentionsraum durch den Federraum unter einem bodengleichen Trampolin im Süden des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kompensiert werden soll. Dieses Volumen soll „genau in der beschriebenen Form (=Zulaufschwelle zu dem zusätzlich zu aktivierenden Volumen auf Höhe des verloren gegangenen Volumens) aktiviert werden, um die Forderung nach einem funktions- und zeitgleichen Ausgleich zu erfüllen.

Dieser Aussage kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur bedingt gefolgt werden bzw. wird diese Form der Kompensation weiterhin kritisch bewertet:

1.7.1.1.1 Unterpunkt 1

Die Begründung des funktionalen Zusammenhangs des Retentionsausgleichs basiert auf der allgemeinen Aussage hinsichtlich der Höhe der Zulaufschwelle zum Retentionsraum. Der funktionale Zusammenhang ist jedoch für das konkrete Vorhaben nachzuweisen. [2.12](#)

1.7.1.1.2 Unterpunkt 1

Die mir bekannten bodengleichen Trampolinanlagen sind konstruktiv so ausgeführt, dass sie nahezu lückenlos mit dem bestehenden Boden abschließen, um die Verletzungsgefahr zu minimieren. Die bedeutet gleichzeitig, dass kaum Einströmungsmöglichkeiten für den Hochwasserfall existieren bzw. eine erhöhte Gefahr besteht, dass die potentiellen Einströmöffnungen im Hochwasserfall verkleben und so den Wasserzutritt in den Federraum verhindern. [2.13](#)

2 Fragen

2.1 ÜG Nachrichtlich im FNP und B-Plan darstellen?

Bezug: 1.1

Antwort: 3.1 Nicht TMR

Aufgabe: 4.1 4.2 4.3

2.2 Handelt es sich bei der Ausweisung „Spiel/ Ponyhof“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?

Bezug: 1.5.2.3

Antwort: 3.6

2.3 Handelt es sich bei der Ausweisung „Lager, Werkstatt. Landmaschinen“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?

Bezug: 1.6.1.1

Antwort: 3.6

2.4 Handelt es sich bei der Ausweisung „Bahnhof für Einschienenbahn“ um ein neues Baugebiet im Sinne §78 Abs.1?

Bezug: 1.6.1.1

Antwort: 3.6

- 2.5 Ermittlung des Basiswasserspiegel erscheint unplausibel.
Bezug: 1.6.1.4 ; => 2.6; => 2.7; => 2.8
Antwort: => 2.6; => 2.7; => 2.8
- 2.6 Welche Schnittführungen sind in der „Ermittlung des Basiswasserspiegel“ gemeint und wie ist der Stationierungsbezug?
Bezug: 1.6.1.4; 0
Antwort: 3.3
- 2.7 Welche Zahlen verbergen sich hinter den nicht lesbaren gelben Zeichen?
Bezug: 1.6.1.4; 0
Antwort: 3.3 Abbildung 1
- 2.8 rote Linie = anstehendes Gelände? Wenn ja: wo genau verläuft der Schnitt ?
Bezug: 1.6.1.4; 0
Antwort: 3.3
- 2.9 Die Wasserspiegellinie/ -balken ist nicht abgebildet, sodass eine Able-
sung des Wasserstandes nicht möglich ist?!
Bezug: 1.6.1.4
Antwort: 3.2
- 2.10 Was besagen die Zahlen in den roten Kästchen.
Bezug: 1.6.1.4
Antwort: 3.3
- 2.11 Bedeutung der gestrichelten Linie und der im Randbereich des Über-
schwemmungsgebietes eingetragenen Daten?
Bezug: 1.6.1.4
Antwort: 3.3
- 2.12 Begründung zum funktionaler Zusammenhang ausführen
Bezug: 1.7.1.1.1
Antwort: 3.4
- 2.13 Eignung der Zuströmöffnungen zum Trampolinraum begründen.
Bezug: 1.7.1.1.2
Antwort: 3.5

3 Antworten

3.1 Nicht TMR

3.2 Wasserspiegellinie in den Schnitten Achse Nord und Achse Süd

Die Wasserspiegellage, die den Überschwemmungsgebieten zugrunde gelegt wurde ist nicht unmittelbar öffentlich verfügbar. Zudem sind die auf Nachfrage erhältlichen Wasserspiegellhöhen nur vereinzelte Punktwerte. Die vollständige hydraulische Bemessung des Überschwemmungsgebietes ist nicht erhältlich.

Eine Wasserspiegellinie ist daher ohne weiteres Zutun nicht darstellbar. Noch vor Erhalt der offiziellen Höhendaten hat der Entwurfsverfasser daher versucht die Wasserspiegellage rückwärts zu ermitteln. 3.3

3.3 Verlauf der Schnittlinie

Die Vorgehensweise Längsschnitte wurde vorgenommen um die Wasserspiegellinie zu ermitteln. Der Unterzeichner durfte davon ausgehen, dass die Grenze des Überschwemmungsgebietes die Schnittlinie des maßgeblichen Wasserspiegels mit der Geländehöhe darstellt.

Dazu wurde die Grenzlinie des Überschwemmungsgebietes (rote Linie in Abbildung 1; schwarze Linie in Abbildung 2) mit dem dgm (digitales Geländemodell) verschnitten. *Zitat Bericht: „Das Ergebnis der Verschneidung ist ein Längsschnitt des Geländes im Anschnitt (10.4.4 und 10.4.5).“*

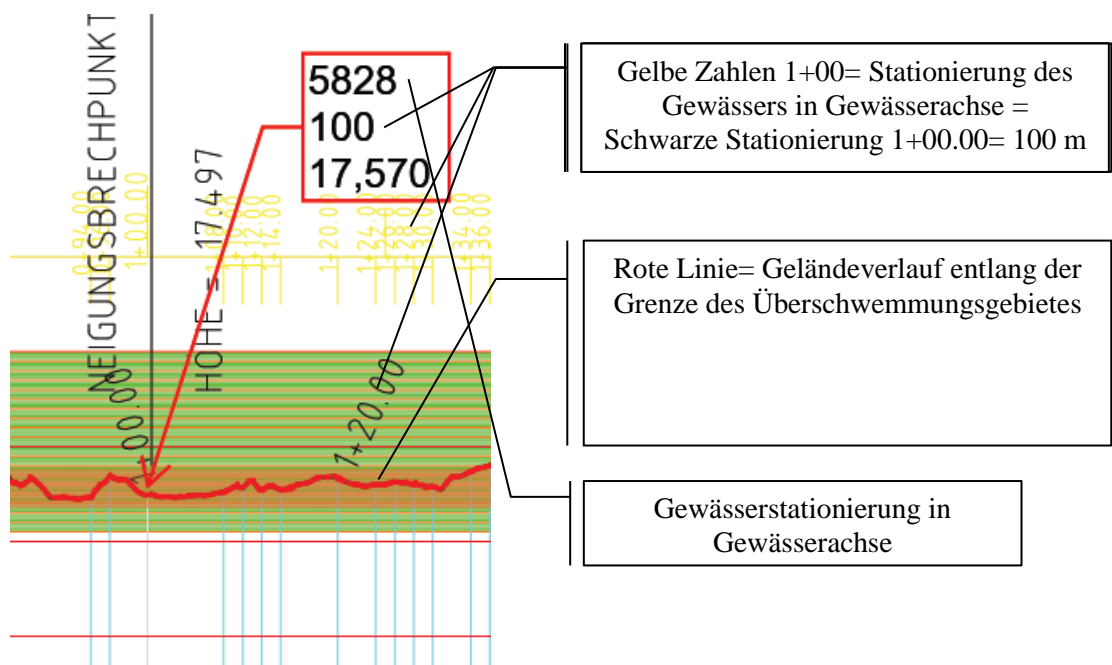


Abbildung 1; Legende Längsschnitt Achse Nord

Die rote Linie verläuft in der Lage durch die Grenzlinie des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Im Lageplan ist die Linie in Schwarz dargestellt und mit schwarzen Stationsszahlen beschriftet. Die Linie entstammt den frei verfügbaren digitalen Daten.

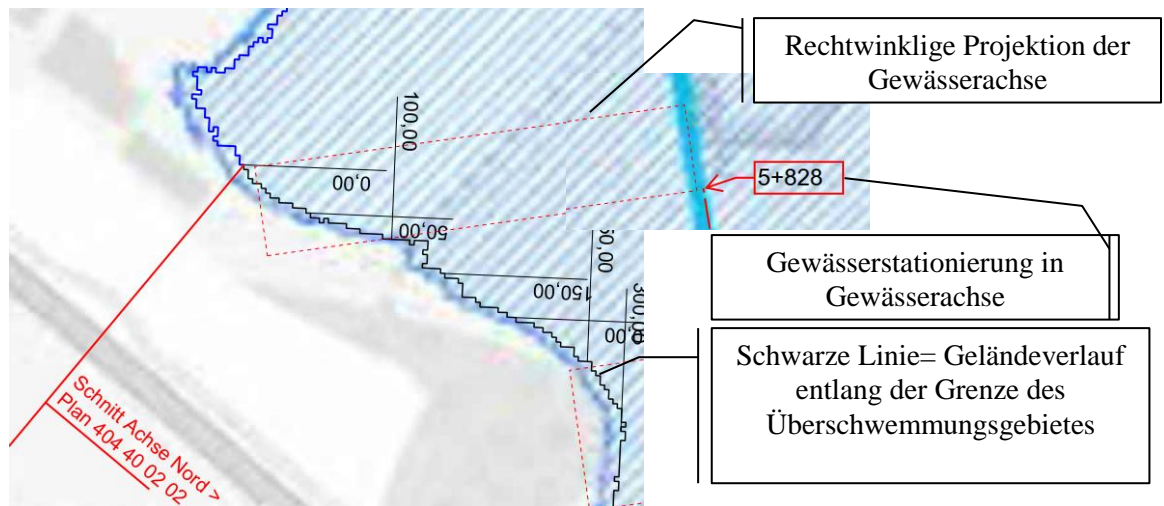


Abbildung 2 Legende Übersicht Stationierung

Entgegen den Erwartungen zeigt der Längsschnitt keinen kontinuierlichen Höhenverlauf des Geländeanschnittes, obwohl davon auszugehen ist, dass die verwendete Grenzlinie in der Lage mit demselben Geländemodell gefertigt wurde, das auch dem ÜSS-Gebiets-Grenzverlauf zugrunde liegt.

Die Daten wurden daher auch ausschließlich verwendet um eine weitreichende Tendenz der Hochwassermarken zu erkennen. In den Bemessungen wurden Sie zusätzlich deshalb mitverwendet, da sie ungünstigere Werte ergeben als die behördlichen Vorgaben.

3.4 Funktionaler Zusammenhang für den Trampolinraum

Zur Frage: 2.12

Die Frage nach dem funktionalen Zusammenhang ergibt sich aus § 78 Abs. 1 WHG Ausnahmebedingung 5: („wenn.. der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.)

Im Erläuterungsbericht Seite 10 (abschnitt 5.1.3 wird dazu ausgesagt: *„Die Forderung nach einem funktions- und zeitgleichen Ausgleich beinhaltet den Anspruch, dass das kompensierende Volumen bei denselben Konstellationen aus Regenintensitätsfolge und Gebietsüberzug anspringt und innerhalb dieser Folgen zu demselben Zeitpunkt. Entlastungen sind in der Regel dann am wirksamsten, wenn sie die Spitze der Welle abpuffern. Insofern ist eine Vertiefung innerhalb eines Überschwemmungsgebietes oft unwirksam, weil dessen Wirkung bereits verpufft ist, wenn der Maximale Wasserspiegel und damit eine Gefährdungssituation auftritt.*

Um diesen Effekt zu verhindern muss die Zulaufschwelle zu dem zusätzlich zu aktivierenden Volumen auf Höhe des verloren gehenden Volumens liegen. Die Aktivierung erfolgt dann zeitgleich und damit innerhalb der Konstellationen auch funktionsgleich.

Die Handlungsanleitung der Bauministerkonferenz. (7.1.3) definiert: *„Unter Rückhalteraum ist das Aufnahmevermögen der Flächen zu verstehen, die überschwemmt werden, und das sich aus der Fläche, dem überstauten Raum und der Aufnahmefähigkeit des Bodens ergibt.“* Und verweist: *„Beim Ausgleich muss berücksichtigt werden, dass die Unterlieger und gegebenenfalls auch die Oberlieger geschützt werden sollen. Ein Ausgleich ist auch dann notwendig, wenn die Maßnahme im Verhältnis zum gesamten Überschwemmungsraum gering ist. Der Begriff „notwendige Ausgleichsmaßnahmen“ hat nicht zwingend zur Folge, dass gleiche Flächen wiederhergestellt werden müssen. Der Ausgleich muss vielmehr funktional*

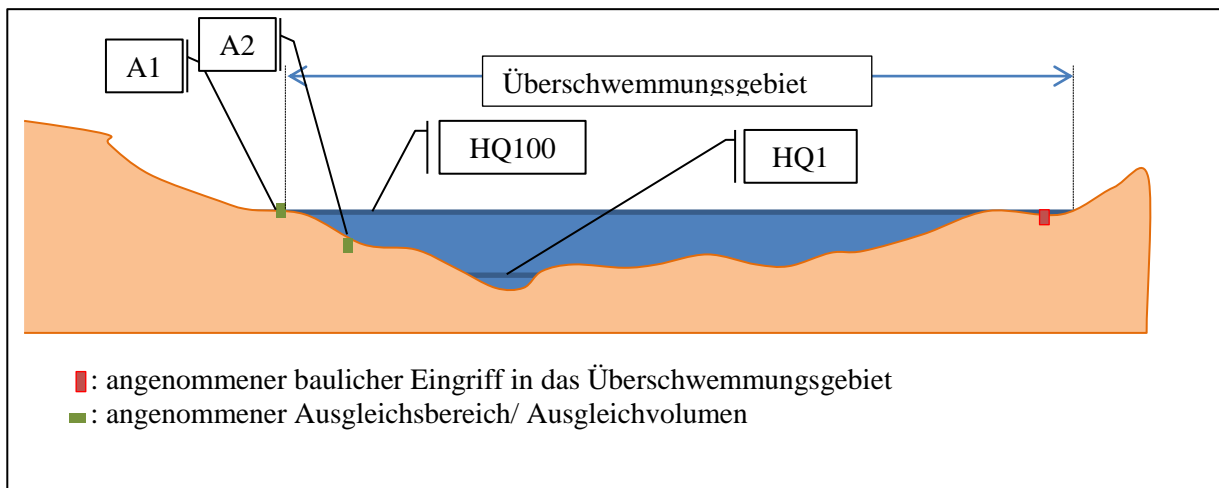
Ponyhof Leiting Stellungnahme
zur Behörden-Vorprüfung

von gleicher Qualität sein, das heißt, der Ausgleich muss geeignet sein, das verloren gegangene Rückhaltevolumen zumindest zeitgleich und vollständig zu ersetzen.“

Im der Überschwemmungsgebiet zugrunde gelegten Berechnungsverfahren ist das Hochwasserszenario zugrunde gelegt, bei dem eine Hochwasserwelle aus einer flächigen oder teilflächigen Beregnung entsteht. Wie im vorigen Absatz fett markiert geht es dabei nicht zwingend um einen Flächenersatz, sondern um einen Volumenersatz.

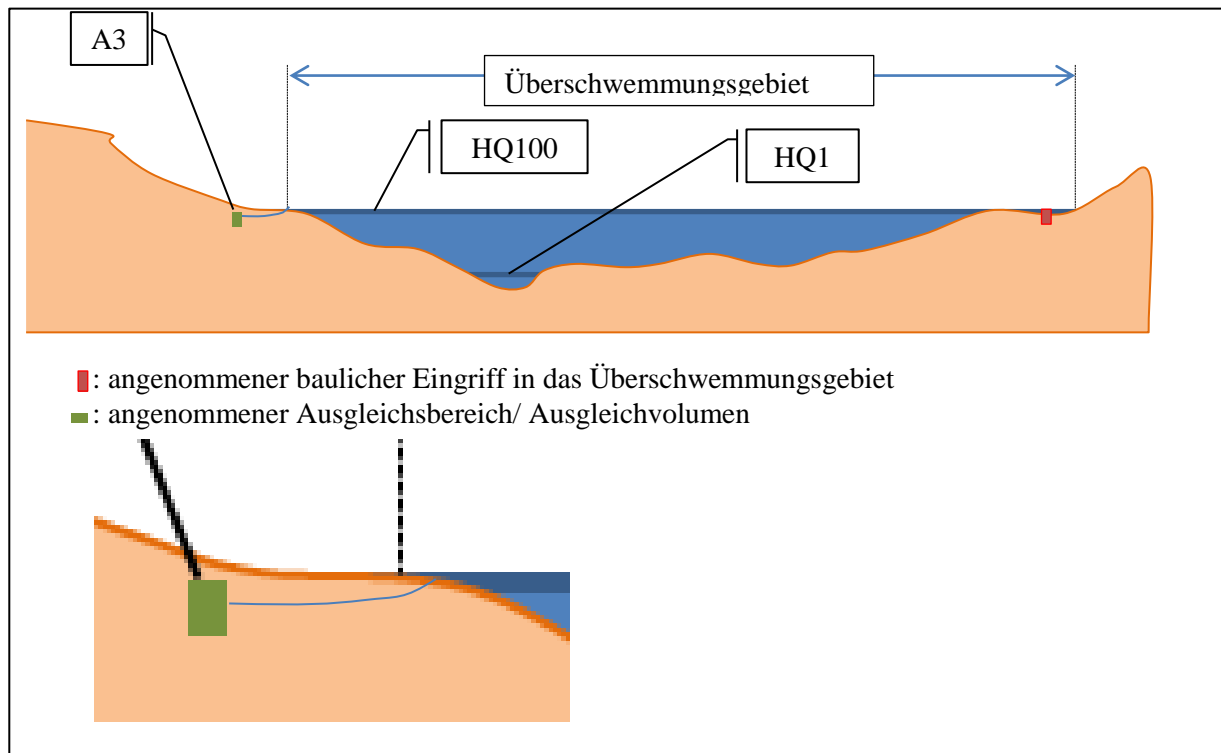
Dies gilt, weil die durch die Bebauung erhöhte Hochwassergefährdung **nicht** durch Einbauten in die fließende Welle erhöht wird.

Bei dem Ersatz des Rückhaltevolumens spielt eine wesentliche Rolle, dass das Ersatzvolumen nicht schon bei geringen Wassertiefen gefüllt wird. Das wirksamste Volumen ergibt sich, wenn es zum Zeitpunkt der höchsten Belastung Speicherraum verschafft.



Im oben skizzierten Beispiel wird die mit dem baulichen Eingriff beaufschlagte Fläche erst genau bei dem Hochwasserereignis mit Wasser gefüllt. Das verloren gehende Volumen wirkt damit zum Zeitpunkt des Hochwasserscheitels eines Hochwasserszenarios. Der klassische Ausgleich bestünde darin, die beaufschlagte Fläche an anderer Stelle in gleicher Weise zu vergrößern (A1). Volumenerhöhung unterhalb der HQ100-Marke sind demgegenüber in der Regel relativ wirkungslos (A2), da sie bereits lange vor dem Hochwasserscheitel gefüllt sind und die maßgebende Welle nicht abpuffern.

Dem klassischen Verfahren kommt es gleich, wenn das verloren gehende Volumen zwar tief liegt, aber erst über eine Zulaufschwelle aktiviert wird (A3).



3.5 Eignung der Zuströmöffnungen zum Trampolinraum

Zur Frage: 2.13

Der Trampolinraum wurde als Ersatzspeicherraum im Hochwasserfall angesetzt. Die beschriebene Belegung des Zuströmbereiches mit Matten verhindert sicher nicht den Zufluss.

Im konkreten Fall sollen 70 m³ Raum unter den Trampolinen während des Auflaufens einer HQ100–Welle gefüllt werden. Wie im Erläuterungsbericht beschrieben wirkt das HQ100-Ereignis maßgeblich durch Rückstau aus der Issel. Die in den vergangenen Jahren beobachtbaren Hochwasserereignisse der Issel entwickelten sich über 1 bis 2 Wochen. Die obere Welle entstand dabei in einem Zeitraum von 1-2 Tagen.

Zur Flutung des Raumes stehen damit > 12 Stunden zur Verfügung. Der umlaufende Zulauf hat eine Länge von $2 \times (11+14) = 50$ m. Sofern eine Fließgeschwindigkeit vollständig verklauster Bereiche von „nur“ 0,3 m/s in den frei bleibenden Bereichen angesetzt wird wäre eine durchschnittliche Spaltbreite von $70 \text{ m}^3 / (12 \times 60 \times 60 \text{ s}) / 50 \text{ m} / 0,3 \text{ m/s} = 0,00011 \text{ m} = 0,1 \text{ mm}$ erforderlich um die Wassermenge in den Trampolinraum eintreten zu lassen. Eine ausreichend schnelle Befüllung ist damit selbst für das dargestellte Szenario sichergestellt.

3.6 Alle benannten Bereiche sind vermutlich „neues Baugebiet“

Einschätzung der uWB gilt für den Spiel- und Ponyhof. Die Rechtsprechung in dieser Sache, sowie die Handlungsanleitung der Bauministerkonferenz (7.1.3) stellen heraus, dass der maßgebliche Zeitpunkt zu den Prüfungen nach §74 WHG die erstmalige Aufstellung eines Bebauungsplanes und/ oder einer Bausatzung sind. Das dürfte hier aktuell für „Spiel/ Ponyhof“, „Lager, Werkstatt, Landmaschinen“ und „Bahnhof für Einschienenbahn“ gegeben sein.

4 Aufgaben

4.1 Überschwemmungsgebiet nachrichtlich im FNP darstellen

Zu erledigen durch: 5.1 StadtUmBau

4.2 Überschwemmungsgebiet nachrichtlich im B-Plan darstellen

Zu erledigen durch: 5.1 StadtUmBau

4.3 Überschwemmungsgebietsumrisse an StadtUmBau

Zu erledigen durch: 5.2 TMR

5 Beteiligte

5.1 StadtUmBau

5.2 TMR

6 Zusammenfassung

Die Ausweisung eines Bebauungsplanes um den Bereich „Ponyhof Leiting“ im Überschwemmungsgebiet erfordert einen Nachweis §74 WHG für alle zur Bebauung vorgesehenen Bereiche.

Der im November 2010 geführte Nachweis hat verschiedene offene Punkte aufgeworfen, die in Kapitel 2 zu 13 Fragen formuliert wurden und dann in Kapitel 3 beantwortet.

Das Dokument dient der Verwendung durch das koordinierende Fachbüro StadtUmBau.

Eine Abstimmung mit der Fachaufsichtsbehörde fand noch nicht statt.

7 Verzeichnisse der Anlagen und Pläne

7.1 Mitverwendete Unterlagen

7.1.1 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Kreis Borken

19.01.2021

[interner Link](#)

7.1.2 Hochwasserschutznachweis

Erläuterungsbericht zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

T&M Raesfeld Ing GmbH

11.11.2020

[interner Link](#)

Ponyhof Leiting Stellungnahme zur Behörden-Vorprüfung

7.1.3 Handlungsanleitung

Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben

Bauministerkonferenz

Stand: 26.11.2018

Q:\336021_Ponyhof_Leiting\AVA\1_404_PI_TMR\4_Normen\181126Bauministerkonferenz.pdf

7.1.4 Hochwasserschutzfibel

Hochwasserschutzfibel , Objektschutz und bauliche Vorsorge

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

2016

[interner Link](#)